

□ Verfahren bei erneuter Bestellung

Bestellungen sind grundsätzlich befristet. Jeweils mehrere Monate vor Ablauf der Bestellung informiert die Bestellungsbehörde die Sachverständigen hierüber und über die Unterlagen, die mit einem Antrag auf erneute Bestellung vorzulegen sind. Die Bestellungsbehörde entscheidet – ggf. nach Anforderung weiterer Unterlagen und nach Beteiligung des Bestellungsbeirats – über den neuerlichen Antrag.

□ Gebühren

Bei der Erstbestellung wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 1.200 EUR erhoben (inkl. Antragsprüfung mit Beteiligung des Bestellungsbeirats und inkl. Bestellung und Vereidigung). Informationen zu den Gebühren bei Bestellung auf mehr als einem Sachgebiet, bei erneuter Bestellung und bei Ablehnung eines Antrags auf Bestellung finden Sie in einer Übersicht auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel (siehe „Weitere Informationen“).



WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Infos finden Sie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel. Anfragen per E-Mail können Sie adressieren an landwirtschaft@rpks.hessen.de



PERSÖNLICHE AUSKÜNFTE

Für persönliche Auskünfte bzw. eine Erstberatung stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

■ Christoph Laczny	Telefon: 0561 106-4160
■ Matthias Stern	Telefon: 0561 106-4219
■ Vera Zeich	Telefon: 0561 106-4712

□ Fortbildung

Die Sachverständigen haben sich auf dem Sachgebiet, auf dem sie öffentlich bestellt sind, regelmäßig fortzubilden und den Erfahrungsaustausch zu pflegen. Sie haben der Bestellungsbehörde auf Verlangen über die Fortbildungsmaßnahmen zu berichten.

□ Sachverständigenverzeichnisse

Die vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen sind in einer auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel einsehbaren Liste verzeichnet. Zudem können sich die Sachverständigen auf Wunsch auch im bundesweiten Sachverständigenverzeichnis der Industrie- und Handelskammern eintragen lassen (www.svv.ihk.de).



rp-kassel.hessen.de

ÖFFENTLICH BESTELLTE

UND VEREIDIGTE

SACHVERSTÄNDIGE

IM AGRARBEREICH

Informationen der
Bestellungsbehörde

- Bedeutung
- Grundlagen
- Bestellungsverfahren



□ Bedeutung der öffentlichen Bestellung

Das Regierungspräsidium Kassel ist in Hessen die zuständige Behörde für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen im Agrarbereich. Dieser umfasst die Land- und Forstwirtschaft, den Garten- und Weinbau, die Fischerei sowie den Umweltschutz im Agrarbereich. Die Sachverständigen stehen Gerichten, Behörden, Unternehmen und Privatpersonen zur Verfügung und zeichnen sich durch ihre besondere Sachkunde und persönliche Zuverlässigkeit aus. Die Bestellung ist keine Zulassung, sie ist vielmehr eine öffentliche Erklärung, dass sich Sachverständige als qualifizierte Personen eignen. Für Sachverständige bedeutet die öffentliche Bestellung die Zuerkennung einer Qualifikation, die ihren Aussagen und Gutachten erhöhten Wert verleiht.

□ Rechtsgrundlagen

Gemäß § 36 Gewerbeordnung sind Personen als Sachverständige auf Antrag durch die zuständigen Stellen für bestimmte Sachgebiete öffentlich zu bestellen, sofern für diese Sachgebiete ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht, sie hierfür besondere Sachkunde nachweisen und keine Bedenken gegen ihre Eignung bestehen. Die Voraussetzungen für die Bestellung und die Befugnisse und Pflichten der hessischen Sachverständigen im Agrarbereich sind in der Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei geregelt.

□ Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung

BESONDERE SACHKUNDE

Personen, die auf einem bestimmten Sachgebiet bestellt werden wollen, müssen auf diesem Gebiet überdurchschnittliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen. Sie müssen in der Lage sein, ihr fachliches Wissen mündlich und in schriftlichen Gutachten verständlich und nachvollziehbar darzulegen. Aus den vorgelegten Unterlagen und sonstigen Nachweisen der fachlichen Eignung müssen die überdurchschnittlichen Fachkenntnisse eindeutig hervorgehen.



PERSÖNLICHE EIGNUNG

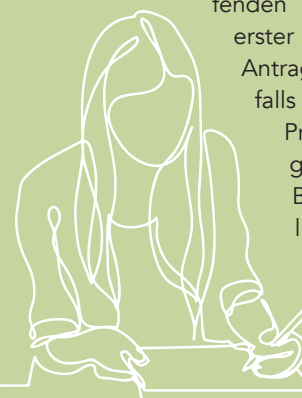
Es muss aufgrund der Persönlichkeit sowie aufgrund der beruflichen und wirtschaftlichen Situation der Antragstellenden sichergestellt sein, dass sie ihrer Tätigkeit pflichtgemäß nachgehen werden. Dazu gehört insbesondere, dass sie ihre Tätigkeiten unabhängig, gewissenhaft und zuverlässig ausüben.

Hierzu holt die Bestellungsbehörde entsprechende Auskünfte ein. Zweifel am Vorliegen der persönlichen Eignung rechtfertigen die Ablehnung eines Antrags auf öffentliche Bestellung. Interessierte Personen sollten eine öffentliche Bestellung nur dann anstreben, wenn ihnen für die Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger perspektivisch Zeit in angemessenem Umfang zur Verfügung steht. Gutachtenaufträge von Gerichten dürfen grundsätzlich nicht abgelehnt werden.

□ Verfahren bei erstmaliger Bestellung

ANTRAG

Personen, die an einer öffentlichen Bestellung Interesse bekunden, erhalten vom Regierungspräsidium Kassel entsprechende Antrags- und Informationsunterlagen. Eine telefonische Erstberatung vor Antragstellung ist zu empfehlen. Insbesondere sollten vor Einreichung eines Probegutachtens dessen Thema und Umfang mit der Bestellungsbehörde abgestimmt werden, damit nur Gutachten eingereicht werden, die als Nachweis der besonderen Sachkunde in dem betreffenden Sachgebiet geeignet sind. Nach erster Prüfung eines eingegangenen Antrags bittet die Behörde gegebenenfalls um Vorlage weiterer Unterlagen. Probegutachten, die grundsätzlich geeignet erscheinen, legt sie dem Bestellungsbeirat zur näheren fachlichen Prüfung vor.



FACHGESPRÄCH

Sofern der Bestellungsbeirat das oder die Probegutachten mehrheitlich als geeignet ansieht, lädt die Behörde die Antragstellerin/den Antragsteller und die Mitglieder des Bestellungsbeirats zu einem Fachgespräch ein. Nach dem 60- bis 90minütigen Gespräch gibt der Bestellungsbeirat ein Votum zur fachlichen und persönlichen Eignung ab und spricht eine Empfehlung zur Bestellung aus.

VEREIDIGUNG

Unter Berücksichtigung des Beiratsvotums entscheidet die Bestellungsbehörde über den Antrag. Bei positiver Entscheidung wird die Antragstellerin/der Antragsteller öffentlich bestellt und darauf vereidigt, die Sachverständigenaufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen und Gutachten entsprechend zu erstatten.